

# Statuten - elpos Nordwestschweiz

## Art. 1 Name

Unter dem Namen «**ADHS-Organisation Nordwestschweiz**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Nachfolgend immer **elpos Nordwestschweiz** genannt.

Elpos Nordwestschweiz ist Mitglied des Dachverbandes ADHS-Organisation elpos Schweiz, nachfolgend immer elpos Schweiz genannt, dessen Beschlüsse für elpos Nordwestschweiz verbindlich sind.

Der Vorstand von elpos Nordwestschweiz bestimmt seine Vertretung für den Vorstand und den/die Delegierten für den Dachverband für zwei Amtsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl und Funktionen der Delegierten wird durch den Dachverband elpos Schweiz geregelt.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schweiz, am Ort der Fach- und Beratungsstelle oder am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

## Art. 3 Zweck und Aufgaben

elpos Nordwestschweiz bezweckt die Information, Beratung und Unterstützung von Eltern, Bezugspersonen und Betroffenen mit ADHS/GG 404, um damit die soziale, schulische und berufliche Integration zu fördern.

3.1 Elpos Nordwestschweiz ist ein Untervertragsnehmer von elpos Schweiz, welcher die vereinbarten Leistungen mit dem BSV, gemeinsam mit den anderen elpos-Regionalvereinen erbringt. Er ist mit einem regionalen Angebot rund um ADHS von elpos Schweiz beauftragt.

3.2 Elpos Nordwestschweiz ist politisch und konfessionell unabhängig

3.3 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht kommerziell tätig und erstrebt keinen Gewinn.

3.4 Zuständigkeiten und Aufgaben:

a) elpos Nordwestschweiz führt eine Fach und Beratungsstelle gemäss Vorgaben des BSV.

b) elpos Nordwestschweiz erfüllt die Vorgaben des Untervertrags über die entsprechenden Aktivitäten.

c) elpos Nordwestschweiz kooperiert mit elpos Schweiz in allen Fragen rund um das BSV und den Beschlüssen des Dachverbands.

## Art. 4 Mittel

4.1 Die Einnahmen von elpos Nordwestschweiz bestehen aus:

a) Jährlich festgelegten Beitrag der Mitglieder an den elpos Nordwestschweiz.

b) Gönnerbeiträge und Spenden.

c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen von Publikationen und allfälligen weiteren Einnahmen.

d) Subventionen des BSV gemäss Vereinbarungen im Unterleistungsvertrag sowie Beschlüssen des Vorstands elpos Schweiz.

4.2 elpos Nordwestschweiz entrichtet einen von der Delegiertenversammlung elpos Schweiz bestimmten Beitrag an den Dachverband.

4.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

## Art. 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- b) Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. Eine Stimme pro Mitgliedschaft. (z.B. Familien haben eine Stimme).
- c) Passivmitglieder haben ein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- d) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- e) Von den Mitgliedern wird je nach Mitgliederkategorie ein von elpos Schweiz festgelegter Mitgliederbeitrag erhoben.
- f) Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder und Gesprächsgruppenleiter/Innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Ein Vereinsaustritt kann durch das Mitglied schriftlich per Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- c) Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der betreffenden Person.
- d) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe von elpos Nordwestschweiz sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Fach- und Beratungsstelle
- d) die Revisionsstelle

#### **Art. 8 Generalversammlung**

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, vor der Delegiertenversammlung von elpos Schweiz statt.
- 8.2. Die Generalversammlung besteht aus dem Vorstand und allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 8.3. Zur Generalversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Abgabe der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 8.4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks schriftlich beantragen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat bis spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.5. Aufgaben und Kompetenzen  
Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.

- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme der von elpos Schweiz festgelegten Mitgliederbeiträgen.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets.
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm.
- i) Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte.
- j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten Nordwestschweiz.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### 8.6. Beschlussfassung

Die anwesenden Stimmberechtigten und Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (auch relatives Mehr genannt)

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

*(Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)*

Alle an der Generalversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten haben ein Stimmrecht.

#### 8.7. Die Statutenänderung benötigt die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### 8.8. Mitglieder haben bei einem Rechtsstreit über sie betreffende Beschlüsse kein Stimmrecht. *(ZGB Art. 68. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits)* Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

### Art. 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen (KSBOB Rz 1001). Sind zwei Mitglieder persönlich miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, im Konkubinat lebend, verschwägert) setzt sich der Vorstand aus einem Mitglied mehr zusammen. Betroffene oder nahe Angehörige von Betroffenen stellen die Mehrheit im leitenden Organ der Organisation (KSBOB RZ 1001).
- 9.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.  
Er erlässt Reglemente.  
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.  
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9.4. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, den BSV-Vorgaben oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.5. Der Vorstand arbeitet in Ressorts gemäss Organigramm. Eine Ämterkumulation ist möglich
- 9.6. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.  
Die Leitung der Beratungsstelle nimmt nach Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- 9.7. **Beschlussfassung**  
Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen oder einfachen Mehr (auch relatives Mehr genannt). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.  
(Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)  
Mitglieder haben bei über sie persönlich zu treffende Beschlüsse kein Stimmrecht (ZGB Art. 68.)
- 9.8. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.9. **Ehrenamtlichkeit und Entschädigung**  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 9.10. **Zuständigkeit**
- a) Führen und leiten der Geschäfte des Regionalvereins nach den Grundsätzen der Statuten und des Leitbilds sowie den Bedingungen aus den Verträgen mit dem BSV bzw. des Kreisschreibens.
  - b) Vollziehen der Beschlüsse der Generalversammlung und Beschlüsse von elpos Schweiz.
  - c) Zuteilung und Umsetzung der Arbeiten in den Ressorts gemäss Ressortbeschrieb.
  - d) Erstellen und Umsetzen von strategischen Zielen (lang- und mittelfristig).
  - e) Umsetzung von Reglementen von elpos Schweiz.
  - f) Umsetzen der Grundlagenpapiere und administrativer Weisungen für die Regionalvereine von elpos Schweiz.
  - g) Umsetzung des elpos Nordwestschweiz-Untervertrages mit elpos Schweiz.
  - h) Der Vorstand bestimmt spätestens an der letzten Sitzung im Jahr die Sitzungstermine und die der jährlichen Generalversammlung.

#### **Art. 10 Die Revisionsstelle**

- 10.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 10.2. Die Mitgliedschaft in einem Regionalverein ist nicht erforderlich.
- 10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 11 Fach- und Beratungsstelle**

Die Fach- und Beratungsstelle ist die Anlaufstelle von elpos Nordwestschweiz für Auskünfte, Beratungen, Informationsmaterial, etc. Sie dient zudem der Entlastung des Vorstandes in administrativen Belangen. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Einzelarbeitsvertrag und Pflichtenheft festgehalten.

#### **Art. 12 Unterschriftsberechtigung / Zeichnungsberechtigung / Haftung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.  
Beim Zahlungsverkehr wird das Vieraugenprinzip gemäss Vorgabe KSBOB umgesetzt.  
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder stattfinden.

- 13.1. Die Verwendung der Aktiven und ein allfälliger Überschuss müssen dem Dachverband elpos Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung während vier Jahren zugesprochen werden. Wenn in dieser Zeit kein neuer Verein in der Region wieder aktiv wird, geht das Vermögen an den Dachverband über.  
Bei gleichzeitiger Auflösung des Dachverbandes muss das Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugesprochen werden. Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.  
Diese Regelung ist unwiderruflich.

**Art 14 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Generalversammlung von elpos Nordwestschweiz vom 20.3.2019 in Reinach/BL genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorgängigen Statuten vom 22.03.2017.

Veronica Rosas  
Co-Präsidentin

David Breidert  
Co-Präsident

Datum: 20. März 2019